

Filderstadt, 27. September 2023

Aktenzeichen: 615.3

## **Beschluss über die unbefristete Fortführung des Gestaltungsbeirates und Besetzung des Gestaltungsbeirates für die nächste Beiratsperiode**

**Amt:** Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung

**Sachbearbeitung:** Lahr, Bernd  
Gehrt, Benjamin

**Beteiligte Ämter:** Rechtsreferat, Haupt- und Personalamt, Stadtkämmerei, Baurechts- und Bauverwaltungsamt, Hochbauamt

---

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin</b>	
<b>Technischer Ausschuss</b>	<b>25.09.2023</b>	öffentlich
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>04.10.2023</b>	öffentlich
<b>Gemeinderat</b>	<b>23.10.2023</b>	öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt, den Gestaltungsbeirat unbefristet als dauerhaftes Gremium fortzuführen.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Geschäftsordnung entsprechend der Fassung vom 23. Oktober 2023 zu ändern.
3. Der Gemeinderat beschließt die Entfristung von 25 % der Stelle der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates in Entgeltgruppe 8 TVöD (40120000 / 61185050 – 14.300 Euro).
4. Der Gemeinderat beschließt die Entfristung von 25% der Assistenzstätigkeit des Amtes für Stadtplanung und Stadtentwicklung in Entgeltgruppe 7 TVöD (40120000 / 61185050 – 13.700 Euro)
5. Die Stelle wird in den Stellenplan 2024/2025 aufgenommen.
6. Im Doppelhaushalt 2024/2025 werden die Personalkosten mit rund 28.000 Euro p.a. aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt für die Besetzungsperiode 2024/2025 die bisherigen Gestaltungsbeiräte\*innen erneut zu berufen.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**  
**Personelle Auswirkungen**

ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>

### **Auswirkungen Integriertes Nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept (INSEK)**

Auswirkungen INSEK

<input checked="" type="checkbox"/>	ja, positiv*
<input type="checkbox"/>	ja, negativ*
<input type="checkbox"/>	nein

Wenn ja, negativ:

Besteht eine alternative Vorgehensweise

<input type="checkbox"/>	ja*	<input type="checkbox"/>	nein*
--------------------------	-----	--------------------------	-------

\*Erläuterung siehe letzte Ziffer der Vorlage

**Kontierung:**

<b>Sachkonto</b>	<b>Kostenstelle / Investitionsauftrag</b>
44310620	61185050
42710000	61185050
40120000	61185050

**Kurzzusammenfassung:**

Der Gemeinderat der Stadt Filderstadt hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2016 auf Grundlage der Vorlage 0105/2016 die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats als Instrument zur Qualitätssicherung in Bezug auf Architektur und Städtebau zunächst für die Dauer einer Beiratsperiode von drei Jahren beschlossen. Am 23. Oktober 2019 wurde der Einsatz des Gestaltungsbeirates auf Grundlage der Vorlage 0098-b/2019 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Die im Oktober 2019 beschlossenen Änderungen an der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats haben den gewünschten Zweck erfüllt. Transparenz und Klarheit in Bezug auf das Wirken des Gestaltungsbeirates haben sich deutlich verbessert. Die mit der Beschlussvorlage beabsichtigten Änderungen sind somit nicht grundsätzlicher Natur, sondern dienen dazu, die Abläufe zu optimieren und die Arbeit des Gestaltungsbeirats zu erleichtern, indem die eingeführten Arbeitsformen in der Geschäftsordnung gesichert werden.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich der Gestaltungsbeirat als unabhängiges Gremium bewährt, um das Thema Baukultur stärker als Teil der Stadtentwicklung zu verankern. Es hat sich gezeigt, dass die Arbeit des Gestaltungsbeirats und die im Gremium entwickelten Empfehlungen zu objektiv qualitätsvolleren Bauvorhaben geführt haben.

Es zeigt sich, dass der Gestaltungsbeirat auch auf Dauer als wichtiges Gremium bei städtebaulich bedeutsamen Planungen benötigt wird.

**Sachverhalt:****Anlagen:**

- Anlage 1: Neue Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates vom 23. Oktober 2023
- Anlage 2: Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates vom 23. Oktober 2019 mit gekennzeichneten Änderungen

**Einführung**

Auch in Zeiten großen Entwicklungsdrucks und angespannter Wohnungsmärkte ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen. Zugleich besteht der öffentliche Wunsch nach Beständigkeit und Identitätserhaltung.

Neues zu bauen, was einerseits eine eigenständige Gestaltung erkennen lässt, andererseits den bestehenden Gebietscharakter weiterentwickelt, ohne ihn zu zerstören, ist eine höchst anspruchsvolle Aufgabe. Um den Spagat von Renditeerwartung hier, Baukultur dort, auch unter schwierigen städtebaulichen Rahmenbedingungen binnen angemessener Zeit bewerkstelligen zu können, ist die Einrichtung eines mit externen Fachleuten besetzten Gestaltungsbeirates das angemessene Kommunikationsinstrument. Dies hat sich seit seiner Einführung im Jahr 2016 auch in Filderstadt gezeigt. Der Gestaltungsbeirat zeigt dabei Wege auf, wie unterschiedlichste Interessenlagen unter Wahrung und Fortentwicklung von Architektur- und Stadtgestalt einer konzeptionellen und baulichen Lösung zugeführt werden können.

## Resümee - 7 Jahre Gestaltungsbeirat in Filderstadt

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Filderstadt ist seit fast sieben Jahren mit folgender Zielstellung tätig:

*„Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben (inkl. frühzeitiger Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen, Machbarkeitsstudien, Bebauungsplänen, und Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung) im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Er gibt Hinweise und benennt Kriterien zur Erreichung der Qualitäten. Es sind Vorhaben in Form von Skizzen, ersten Entwürfen (auch in Varianten) dem Beirat vorzulegen.“*

Die Ziele des Gestaltungsbeirates wurden weiterhin im Kontext der zurückliegenden Sitzungsvorlagen VL 0105/2015 (Einrichtung Gestaltungsbeirat) und VL 0098-b/2019 (Fortführung) thematisiert.

Bis Ende 2023 wird der Gestaltungsbeirat 31 Sitzungen abgehalten haben. In den bisherigen Sitzungen wurden insgesamt 50 Bauvorhaben und fünf verschiedene verwaltungsseitige Pläne/Konzepte/Studien beraten bzw. vorgestellt.

Bei diesen 50 Bauvorhaben kam es insgesamt zu 24 ersten, 13 zweiten, 4 dritten und 2 vierten Wiedervorlagen.

Die verwaltungsseitig bereits im Jahr 2019 gezogene positive Bilanz hat sich seitdem bestätigt.

Bei Bauvorhaben mit Wiedervorlage bedarf es einer differenzierten Einordnung. Vorhaben, die zu einem sehr frühen Planungsstadium in den Gestaltungsbeirat eingebracht wurden, waren häufig konkretisierungsbedürftig, um deren fachliche Eignung in baukultureller Hinsicht sicher beurteilen zu können. Vorhabenträger standen sich den Anregungen des Expertengremiums in einem noch frühen Planungsstadium mehrheitlich offen gegenüber und konnten das Erfordernis einer Wiedervorlage durchaus nachvollziehen.

Zum anderen gab es Erstvorlagen, deren Planung bereits weit vorangeschritten war. In diesen Fällen war aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwands, der bereits in die Planung investiert worden war, häufig eine skeptische bis ablehnende Haltung der Vorhabenträger angesichts der ausgesprochenen Empfehlungen wahrzunehmen. Diese Fälle belegen, dass die Arbeitsweise des Gestaltungsbeirates und der Verwaltung leider noch nicht zu allen Akteuren vorgedrungen ist. Der Gestaltungsbeirat ist bestrebt, Entwürfe zu einem so frühen Zeitpunkt so zu beeinflussen, dass Verfahrensschleifen und Nachsorge erst gar nicht erforderlich werden.

Neben der bloßen Anzahl an Beratungen und Wiedervorlagen ist natürlich auch danach zu fragen, inwieweit diese auch tatsächlich Beachtung in Plänen gefunden haben. Hierbei spielt eine entscheidende Rolle, ob Baurecht aus Sicht des Vorhabenträgers bereits besteht, oder ob dieses zuvor erst durch die Stadt zu schaffen ist. Ist Letzteres der Fall, verhalten sich Vorhabenträger häufig offen und kooperationsbereit gegenüber den Änderungsempfehlungen der Beiräte.

Die Empfehlungen nahezu aller im Gestaltungsbeirat beratenen Vorhaben wurden in der weiteren Planung berücksichtigt. Zwar wurde nicht immer wirklich alles umgesetzt. Aber am Ende jedes im Gestaltungsbeirat beratenen Vorhabens gab es eine Planung, die in Vergleich zum Erstentwurf deutlich weiterentwickelt und verbessert wurde.

Dass es hierbei auch Bauvorhaben gab, bei denen auch nach mehrfacher Beratung im Gremium einfach kein Konsens zwischen Vorhabenträger und Gremium hergestellt werden konnte, soll einerseits nicht verschwiegen werden, ist andererseits jedoch Ausdruck eines seit jeher von widerstrebenden Interessen und Zielen vorangetriebenen Baugeschehens, welches immer wieder neu und keinesfalls immer einvernehmlich anzusteuern ist.

Was ebenfalls als Erfolg verbucht werden darf, ist der Umstand, dass die Themen „Baukultur“ und „Identität“ vernehmbar stärker, wenngleich noch nicht im erwünschten Maß, in den Fokus der Baubeteiligten, der Kommunalpolitik und einer kritischen Öffentlichkeit gerückt sind. Diskussionen um Baukultur sind ausdrücklich erwünscht und notwendig. Auch deshalb finden die Beratungen im Regelfall und ganz überwiegend öffentlich statt, sofern nicht zwingende Gründe dagegenstehen. Grundlage hierfür war die Änderung der Geschäftsordnung im Oktober 2019, die als Reaktion auf

den Vorwurf fehlender Transparenz vorgenommen wurde, und daher zugleich als ein Beleg für die Weiterentwicklung des Gestaltungsbeirates angeführt werden darf.

Gerade nach Ende der durch die Corona-Pandemie erzwungenen digitalen Sitzungen ist ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit festzustellen.

Als weiterer positiver Aspekt der Arbeit des Gestaltungsbeirats ist die keineswegs selbstverständliche Mitwirkung von Gemeinderäten an den Beiratssitzungen eigens hervorzuheben. Als ein Ergebnis dieser Mitwirkung kann ein besseres gegenseitiges Verständnis von kommunalpolitischen Entscheidungsträgern und Fachwelt festgestellt werden. Des Weiteren erhält die Kommunalpolitik frühzeitig Kenntnis und Einblick in städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben und kann erforderlichenfalls auf instrumenteller Ebene rasch und angemessen auf sich abzeichnende Entwicklungen reagieren.

Die urbane Transformation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe kann ohne Baukultur nicht gelingen. Die Einrichtung und der „Betrieb“ eines Gestaltungsbeirates erfordern daher den Einsatz personeller und zeitlicher Ressourcen. Diesen Kosten gegenüber zu stellen ist jedoch die reale Gefahr eines nicht selten als unwiederbringlich empfundenen Verlustes an Identität und Baukultur, und damit zugleich an Lebensqualität, in einem über viele Generationen hinweg gewachsenen und daher umso gefährdeten Stadtzusammenhang. Der Gestaltungsbeirat trägt als eine Art Frühwarnsystem mit dazu bei, dass Fehlentwicklungen abgewendet oder, sollten solche bereits eingetreten sein, Stadtreparatur betrieben werden kann.

Der Gestaltungsbeirat als unabhängiges Gremium leistet zugleich einen Beitrag zur Prozessqualität, indem er die kooperative Zusammenarbeit zwischen Architekt\*innen und Verwaltung durch Bereitstellung fachlicher Expertise gezielt unterstützt. Indem er Bauherren/Bauherrinnen, Architekten/Architektinnen, unabhängige Experten/Expertinnen, Vertreter\*innen des Gemeinderates und die Verwaltung an einen Tisch bringt, trägt er zur Beschleunigung der andernfalls jeweils für sich und weniger gut integriert ablaufenden Prozesse bei („katalysatorische Wirkung“). Ohne Beirat erlangten Gemeinderät\*innen und Öffentlichkeit auch häufig erst dann Kenntnis von Bauvorhaben, wenn diese bereits zur Realisierung anstehen. An dieser Stelle wird auch die emanzipatorische Funktion des Beirats sichtbar.

Angesichts dieser Vorzüge spricht sich die Verwaltung für eine unbefristete Verlängerung des Gestaltungsbeirates aus. Eine weiterhin nur befristete Verlängerung würde kein stimmiges Signal in die Öffentlichkeit aussenden. Es geht um Verlässlichkeit, um Verstetigung und Stärkung der Autorität eines inzwischen erfolgreich in die Verwaltungsarbeit etablierten Gremiums. Baukultur ist keine Aufgabe nur unter Vorbehalt und auf Abruf, sondern Daueraufgabe, dauerhafte Verpflichtung, auch gegenüber einer bisweilen kritisch eingestellten Öffentlichkeit.

Ein unbefangenes und eigenständiges Gremium zu besitzen, das in städtebaulich bedeutsamen Situationen unvoreingenommen zielführende Diskussionen herbeiführen kann, stellt angesichts enormen Spannungen auf dem Wohnungs- und Grundstücksmarkt und damit einhergehender Zielkonflikte eine wertvolle Entlastung und Unterstützung der bürokratischen Abläufe dar.

Die Verstetigung der Gestaltungsbeiratstätigkeit bewirkt eine Verstetigung der bislang befristet im Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung für den Gestaltungsbeirat wahrgenommenen Geschäftsfunktion (25 % Stellenumfang). Die Begründungszusammenhänge leiten sich aus obigen Darlegungen ab.

Die im Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung bisher ebenfalls in einem Stellenumfang von 25% befristet ausgeübte Assistenzstätigkeit wird in diesem Zusammenhang ebenfalls entfristet. Grund hierfür ist die innerhalb des Amtes zwischenzeitlich gestiegene Zahl von unbefristet eingestellten Mitarbeitern in Verbindung mit neu entstandenen Zuständigkeiten (zum Beispiel auf den Arbeitsgebieten der Innenentwicklung, der Grünordnungs- und Landschaftsplanung sowie der Wärmeplanung), die in Summe auch eine Zunahme der Arbeitsvorgänge auf Ebene der Assistenzen bewirkt.

## **Anpassung der Geschäftsordnung**

Die Arbeitsweise des Gestaltungsbeirates entwickelt sich kontinuierlich weiter. Dem hat die Geschäftsordnung Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die schon immer gängige Praxis eines Massenmodells (Arbeitsmodell) in der Geschäftsordnung zu verankern. Ebenso aufgenommen werden soll ein Verweis auf das Papier „Information für die Bauherr\*innen und Architekt\*innen zur Teilnahme am Gestaltungsbeirat“. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung, welche Dienststelle genau der Bauherrschaft die Beratungsprotokolle zusendet.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Für den Gestaltungsbeirat sind für das gesamte Haushaltsjahr 2023 die erforderlichen Mittel in Höhe von 25.000 Euro im Haushalt enthalten. Zur Fortführung des Gestaltungsbeirates sind ab dem Jahr 2024 Finanzmittel von jährlich 25.000 Euro vorzusehen.

Die Verwaltung wird bei künftigen Förderprogrammen die Möglichkeit zur Fördermittelakquise prüfen. Bislang wurden Fördermittel vornehmlich zur Unterstützung bei der erstmaligen Einrichtung von Gestaltungsbeiräten gewährt. Insofern bleibt abzuwarten, ob für die Stadt Filderstadt nach zwei erfolgreichen Förderanträgen die Chance auf weitere Fördermittel besteht.

Für die Geschäftsstellentätigkeit besteht derzeit eine befristete 25-Prozentstelle in EG 8 TVöD (Stellennummer 30009591), in einem Umfang von jährlich 14.300 Euro. Diese ist dem Gestaltungsbeirat zugeordnet und entsprechend zu verstetigen und zu entfristen.

Für die Assistententätigkeit besteht ebenfalls eine befristete 25-Prozentstelle, in EG 7 TVöD.

Derzeit werden höherwertige Stellenanteile aus dem Gestaltungsbeirat über eine Zulage abgegolten, eine Neubewertung der Stelle ist vorgesehen.

Die Personalkosten werden in den Doppelhaushalt 2024/2025 aufgenommen.

## **Besetzung des Gestaltungsbeirates**

Für die kommende Periode des Gestaltungsbeirates (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025) sind infolge der Verlängerung auch die Mitglieder des Gremiums zu besetzen. Hierfür schlägt die Verwaltung vor, die aktuelle personelle Besetzung des Gestaltungsbeirates im Sinne der Verstetigung für die kommende Periode beizubehalten.

Die Geschäftsordnung empfiehlt zwar einen turnusmäßigen Wechsel der Gestaltungsbeirat\*innen, schreibt diesen jedoch nicht zwingend vor. Da die Gestaltungsbeirat\*innen bereits die Bereitschaft bekundet haben ihre Aufgaben für eine weitere Beiratsperiode wahrnehmen zu wollen, hält die Verwaltung dies in der gegebenen Situation für wünschenswert.

Frau Elke Ukas und Herr Torsten Becker werden somit für eine dritte, Herr Prof. Peter Schlaier und Herr Prof Jörg Aldinger für eine zweite Periode berufen.

Hinsichtlich der seinerzeitigen Vorstellung der Gestaltungsbeiratsmitglieder sei auf die VL 0108-a/2019 (Frau Elke Ukas, Herr Torsten Becker) bzw. VL 0306/2021 (Herr Prof. Jörg Aldinger, Herr Prof. Peter Schlaier) verwiesen.

## **Erläuterungen zum Integrierten Nachhaltigen StadtEntwicklungsKonzept (INSEK)**

Der Gestaltungsbeirat fördert durch seine Arbeit eine Nachhaltige Stadtentwicklung. Die Implementierung und Verstetigung des Gremiums hat somit Einfluss auf eine nachhaltige bauliche Entwicklung aller Stadtteile.

Somit ergeben sich positive Auswirkungen auf unterschiedliche Handlungsfelder bzw. Querschnittshandlungsfelder.

Handlungsfeld 1 – Bauliche Entwicklung

Die Arbeit des Gestaltungsbeirats trägt direkt zu einer nachhaltigeren und qualitätvolleren baulichen Entwicklung in städtebaulich bedeutsamen Planungssituationen bei.

Handlungsfeld 3 – Ökologie und Freiräume

Da im Zuge der Empfehlungen des Gestaltungsbeirats auch die Freiflächengestaltung eine gewichtige Rolle spielt, wird somit auch in Hinblick auf die Qualität der privaten Grün- und Freiflächen ein wichtiger Beitrag geleistet.

Querschnittshandlungsfeld 3 – Energie und Klima

Infolge der dargestellten Verbindungen zu den Handlungsfeldern 1 und 3 ergibt sich unweigerlich auch ein Beitrag zum Thema klimagerechtes Bauen. Die klimatologische Auswirkungen von übermäßiger Oberflächenversiegelung werden im Gestaltungsbeirat mit entsprechenden Empfehlungen einzugrenzen versucht.

Weitere Handlungsfelder bzw. Querschnittshandlungsfelder werden zumindest mittelbar positiv beeinflusst.